VERORDNUNG (EWG) Nr. 1753/92 DES RATES

vom 30. Juni 1992

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 762/89 zur Einführung einer Sondermaßnahme zugunsten der Erzeugung bestimmter Körnerhülsenfrüchte

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission (1),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (2),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (3),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rat hat mit der Verordnung (EWG) Nr. 762/89 (4) eine Sondermaßnahme zugunsten von bestimmten Körnerhülsenfrüchten eingeführt. Diese Verordnung läuft am 30. Juni 1992 aus.

Der weitere Anbau von Körnerhülsenfrüchten wie Linsen, Kichererbsen und Wicken liegt jedoch im wirtschaftlichen Interesse der Gemeinschaft. Die Gültigkeitsdauer der genannten Sondermaßnahmen sollte deshalb bis zum 30. Juni 1993 verlängert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 762/89 wird die Angabe „1991/92" durch die Angabe „1992/93" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 30. Juni 1992.

Im Namen des Rates
Der Präsident
Arlindo MARQUES CUNHA

(1) ABl. Nr. C 119 vom 11. 5. 1992, S. 43.
(2) ABl. Nr. C 150 vom 15. 6. 1992.
(3) Stellungnahme vom 29. April 1992 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).
(4) ABl. Nr. L 80 vom 23. 3. 1989, S. 76.